

Satzung des Vereins

„vision:teilen – eine franziskanische Initiative gegen Armut und Not“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
2. „vision:teilen – eine franziskanische Initiative gegen Armut und Not“ e.V.
3. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Düsseldorf.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „vision:teilen – eine franziskanische Initiative gegen Armut und Not“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. „vision:teilen – eine franziskanische Initiative gegen Armut und Not“ e.V.“ setzt sich in Kooperation mit kirchlichen, staatlichen und sozialen Organisationen für die Überwindung von Armut und Not auf lokaler, regionaler wie auch auf weltweiter Ebene ein.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und die Altenhilfe, die Hilfe für Flüchtlinge und politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, die Förderung von Bildung, Erziehung, Umwelt, Frieden und Menschenrechten, sowie die Völkerverständigung und Entwicklungshilfe.
4. Der Zweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch Unterstützung von hilfsbedürftigen jungen, kranken, obdachlosen und alten Menschen iSv. § 53 AO,
- durch Maßnahmen zur Förderung von Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Umwelt, zur Überwindung der Folgen von Krieg und Gewalt und durch Maßnahmen des Wiederaufbaus in zerstörten Gebieten sowie der Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen,
- durch Unterstützung von Einrichtungen zum Unterhalt und zur Führung von Bildungseinrichtungen, zur Erziehung und Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
- dadurch, dass höchstens 50% der Mittel nach § 58 Nr. 2 AO an andere gemeinnützige Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Mittel zur Zweckerfüllung

1. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erhält der Verein durch die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Mitarbeiter und durch Spenden und Zuwendungen, die ihm zufließen.
2. Bei der Verwendung der Mittel hat die Grundsicherung der „Bruder Firminus Klausen“ Vorrang. Zu ihrer Absicherung können angemessene, zeitlich begrenzte Rücklagen gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung für ihre im Vereinsinteresse geleistete Tätigkeit
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Verein „vision:teilen – eine französischkanische Initiative gegen Armut und Not“ e.V. hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die ihren Wohnsitz in einem Land der Europäischen Gemeinschaft haben. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge einreichen. Diese Anträge von einzelnen Mitgliedern bedürfen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung der Unterstützung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Alle den Zweck des Vereins „vision:teilen – eine französischkanische Initiative gegen Armut und Not“ e.V. unterstützenden Privatpersonen und Vereinigungen beliebiger Rechtsform, Verbände und Behörden können fördernde Mitglieder werden, die aber kein Stimmrecht haben.
4. Ein Mitglied kann jederzeit austreten; der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Jeder Austritt wird sofort wirksam.

Beitragsrückerstattungen entfallen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins „vision:teilen – eine französischkanische Initiative gegen Armut und Not“ e.V. Düsseldorf sind:

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Protokollführer

4. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Für Einsetzung und Amtsführung des Vorstandes gilt:

- Die Wahl von Wahlleitung, Protokollführung und jedem einzelnen Vorstandsmitglied erfolgt in einzelnen Wahlgängen.
- Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt.
- Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- Der Vorstand kann für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue bestellen.
- Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmrechte sind nicht übertragbar, Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
3. Die Versammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Beschlussprotokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - Wahl des Vorstandes
 - Anträge von Mitgliedern
 - Wahl von Rechnungsprüfern
 - den Haushalt
 - die Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge

5. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „Költnische Franziskanerprovinz“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Rechtswirksamkeit

Sollte einer dieser Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 11. März 2008